RECHTSANWALT
DIRK SCHMITZ M. A.

SCHLEDDESTRASSE 12
58644 ISERLOHN

TELEFON (0 23 74) 50 11 69
TELEFAX (0 23 74) 92 38 62
MOBIL (0171) 80 70 217
FAXTOMAIL (07851) 683 9997
EMAIL DSchmitzMA@t-online.de

RA DIRK SCHMITZ, SCHLEDDESTRASSE 12, 58644 ISERLOHN

Staatsanwaltschaft Magdeburg
Breiter Weg 203–206

39104 Magdeburg

Mitglied im Anwaltverein

PROZEßREGISTER
BITTE IM SCHRIFTVERKEHR ANGEBEN

nur per beA

28. Oktober 2026

nachrichtlich an Medienvertreter

Strafanzeige gegen Unbekannt

Mutmaßlicher Tatverdächtiger:

Herrn Sven Schulze, u.a. Fraktionsvorsitzender der CDU Sachsen-Anhalt

wegen des Verdachts der Nötigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans gemäß § 106 StGB sowie der Nötigung gemäß § 240 StGB, jeweils einschließlich des Versuchs; Prüfung weiterer Beteiligter und sämtlicher rechtlich einschlägiger Tatbestände

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag mehrerer Mandanten - nicht aus dem AfD-Umfeld – insbesondere aus Sachsen-Anhalt erstatte ich

Strafanzeige

gegen Unbekannt. Mutmaßlicher Tatverdächtiger ist Herr Sven Schulze, Mitglied des Landtags von Sachsen-Anhalt, geschäftsführender Ministerpräsident und Vorsitzen-

der der CDU-Landtagsfraktion, sowie gegen etwaige weitere, im Ermittlungsverfahren festzustellende Komplizen und Beteiligte. Auch Anstifter und Beihelfer.

Gegenstand ist der nachfolgend dargestellte Verdacht einer unzulässigen Druckausübung auf CDU-Landtagsabgeordnete im Zusammenhang mit der Fraktionssitzung vom 13. Oktober 2026 in Magdeburg.

Ich beantrage Ihre strafrechtliche Prüfung des Sachverhalts, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und nach Maßgabe des Ermittlungsergebnisses die Erhebung der öffentlichen Klage.

Die rechtliche Bewertung wird nachdrücklich vorgenommen.

Sie ersetzt nicht die erforderliche Feststellung der tatsächlichen Vorgänge; der Beschuldigte bestreitet wohl die gegen ihn erhobene Darstellung.

I. Anzeigeerstattung und unverzügliche Unterrichtung

Meine Mandanten sind u.a. Bürger Sachsen-Anhalts und politisch tätig. Sie möchten gerade wegen ihrer politischen Tätigkeit in dieser Anzeige nicht namentlich genannt werden. Diese Entscheidung ist zu respektieren, ohne daraus auf eigene Wahrnehmungen der Sitzung oder auf eine unmittelbare Verletztenstellung zu schließen.

Beides wird mit dieser Anzeige formal nicht behauptet. Die Anzeige wird durch mich als namentlich verantwortlichen Rechtsanwalt und Anzeigenerstatter übermittelt; sämtliche Korrespondenz ist an mich zu richten.

Die Sachverhaltsdarstellung stützt sich auf öffentlich zugängliche Veröffentlichungen und die dort dokumentierte Erklärung. Die Mandanten werden derzeit nicht als anonyme Tatzeugen angeboten. Ihre Namensnennung ist für die Prüfung dieser unabhängig überprüfbaren Anknüpfungstatsachen nicht erforderlich.

Eine verbindliche Zusicherung dauerhafter Anonymität im Fall späterer eigener Beweisbeiträge wird damit weder vorausgesetzt noch beansprucht.

Ich bitte um

unverzügliche Eingangsbestätigung, Mitteilung des Aktenzeichens und Benennung der sachbearbeitenden Stelle.

Vor allem bitte ich um unverzügliche schriftliche Mitteilung, ob aufgrund dieser Anzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet beziehungsweise ein bereits anhängiges Verfahren um die vorgetragenen Gesichtspunkte ergänzt wird oder ob von weiteren Ermittlungen abgesehen werden soll. Sollte eine Entscheidung noch ausstehen, bitte ich angesichts der besonderen zeitlichen Bedeutung binnen sieben Kalendertagen um eine erste Sachstandsmitteilung. Diese Frist ist eine begründete Bitte um be-

schleunigte Bearbeitung, keine Behauptung einer gesetzlich bestimmten Entscheidungsfrist.

Für den Fall, dass dem Antrag auf Strafverfolgung keine Folge gegeben oder ein Verfahren eingestellt wird, beantrage ich einen mit konkreten tatsächlichen und rechtlichen Gründen versehenen Bescheid nach § 171 Satz 1 StPO an mich als Antragsteller.

Zur Zeit wird die allgemeine politische Betroffenheit meiner Mandanten wird nicht als Grundlage besonderer Verletztenrechte oder einer Klageerzwingungsbefugnis angegeben.

Die Bitte um zeitnahe Unterrichtung und Bescheidung bleibt davon unberührt.

II. Sachverhalt und Quellenlage

1. Gegenstand der Ausgangsveröffentlichung

NIUS veröffentlichte am 28. Oktober 2026 einen Beitrag von Ralf Schuler über die CDU-Fraktionssitzung vom 13. Oktober. Nach dort wiedergegebenen Angaben mehrerer Teilnehmer soll Schulze ein Erklärungsformular vorgelegt haben, das vergangenes Wahlverhalten und AfD-Absprachen verneinte und bei Widerlegung die Aufgabe des Mandats vorsah.

Er und Unterstützer sollen bereits unterschrieben haben. Nach einem Einwand gegen die daraus entstehende politische Angreifbarkeit sei das Papier zurückgenommen und von Unterzeichnern zerrissen worden. Schulze wies die Darstellung gegenüber NIUS zurück.

Der Beitrag ordnet dies in den Fraktionskonflikt und die Diskussion über ein gemeinsames Fernbleiben von der bevorstehenden Ministerpräsidentenwahl ein. Er berichtet über Guido Heuers Widerstand gegen einen solchen Kurs und über Holger Stahlknechts Kritik an der nachträglichen Aufklärung geheimen Wahlverhaltens. Die zugespitzten politischen und persönlichen Bewertungen einzelner Gesprächspartner werden hier nicht als Tatsachenfeststellungen übernommen. Insbesondere werden keine psychischen Eigenschaften oder Erkrankungen behauptet.

2. Inhalt und Aussagekraft des veröffentlichten Formulars

Die bei NIUS abgebildete, auf den 13. Oktober 2026 datierte Fassung ist unausgefüllt. Sie betrifft Absprachen mit AfD-Vertretern sowie die Wahl von Tobias Rausch und Hans-Thomas Tillschneider. Der entscheidende Satz lautet:

„Sollte bewiesen werden, dass es anders als erklärt ist, stelle ich unverzüglich mein Mandat zur Verfügung.“

Das Bild belegt für sich weder Verfasser noch Unterzeichnung oder eine konkrete Drohung.

Die Erklärung ist deshalb als sachlicher Ermittlungsansatz, nicht als bereits authentifiziertes Beweisstück für eine vollendete Nötigung zu behandeln. Das veröffentlichte Bild lässt weder erkennen, wem eine Erklärung abzugeben war, noch welche Begleitäußerungen beim Verteilen gefallen sein sollen. Es sagt insbesondere nicht ausdrücklich, welche Folge eine schlichte Verweigerung der Unterschrift haben sollte. Genau dieser Punkt bedarf der Beweiserhebung.

Ebenso ist zwischen der Rücktrittsklausel und dem behaupteten politischen Erpressungspotenzial zu unterscheiden:

Der wiedergegebene Wortlaut verlangt einen Beweis der Unrichtigkeit. Eine bloße Behauptung eines politischen Gegners löst die Klausel danach nicht aus. Ob gleichwohl die Drohung im Raum stand, bereits Zweifel oder eine Verweigerung zum Anlass gravierender Maßnahmen zu nehmen, ist eine eigenständig zu klärende Tatsachenfrage. Die Anzeige legt diese zusätzliche Drohung nicht als bereits bewiesen zugrunde.

3. Weitere Berichte und Bestätigung des tatsächlichen Kerns

Apollo News beschreibt am 28. Oktober 2026 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf NIUS ebenfalls ein Formular, mit dem Abgeordnete entsprechende Absprachen und die Wahl der beiden AfD-Kandidaten verneinen sollten. Die Meldung ist insoweit eine Weiterverarbeitung der Ausgangsrecherche und keine eigenständige Bestätigung der gesamten Sitzungsschilderung.

Von eigenständiger Bedeutung ist dagegen die weitere Berichterstattung über Auskünfte gegenüber der Deutschen Presse-Agentur: TAG24 berichtet am 28. Oktober 2026, mehrere Parlamentarier hätten der dpa bestätigt, dass CDU-Abgeordnete in einer Fraktionssitzung eine entsprechende Versicherung unterschreiben sollten. Dieser Bericht stützt das Vorliegen eines tatsächlichen Vorgangs, ohne bereits alle Einzelheiten einer individuellen Drohung oder die Motivation jedes Unterzeichners zu klären.

Auch BILD berichtet am selben Tag über Bestätigungen mehrerer CDU-Abgeordneter gegenüber der dpa und erklärt, selbst über eine Dokumentfassung zu verfügen. Eine Äußerung Schulzes auf die dortige Anfrage lag dem Bericht zufolge zunächst nicht vor. Das ist von dem gegenüber NIUS erklärten Bestreiten zu unterscheiden. Ein Schweigen auf eine weitere Presseanfrage ist kein Schuldindiz.

4. Parlamentarischer Zusammenhang

Die öffentliche Debatte betrifft zum einen die bereits erfolgte Wahl des Landtagspräsidiums, zum anderen die angekündigte Ministerpräsidentenwahl. NIUS berichtete zuvor über einen Vorschlag der Fraktionsführung, den Saal vor dieser Abstimmung

gemeinsam zu verlassen, um zusätzliche Stimmen aus der CDU für einen AfD-Kandidaten auszuschließen. Dieser Zusammenhang ist für die Frage relevant, ob die streitige Erklärung ausschließlich eine nachträgliche Auskunft bewirken oder zugleich künftiges parlamentarisches Verhalten kontrollieren sollte.

Die Anzeige richtet sich nicht gegen die politische Entscheidung einer Fraktion, einen Kandidaten abzulehnen, oder gegen freiwillig abgestimmtes Verhalten. Sie betrifft den Verdacht, dass die Grenze zur erzwingenden Kontrolle individueller Mandatsausübung überschritten wurde. Welche Person bei der vorausgegangenen Wahl tatsächlich wie abgestimmt hat, muss hierfür nicht allgemein rekonstruiert werden. Gegenstand ist die Methode der Einflussnahme, nicht die politische Bewertung einer bestimmten Stimmabgabe.

5. Bestreiten und noch offene Beweisfragen

Das Bestreiten Schulzes wird ausdrücklich in den Sachverhalt aufgenommen. Die Existenz eines Dokuments, seine Verteilung, die Unterzeichnung einzelner Exemplare, die individuelle Zwangswirkung und eine Absicht zur Steuerung künftiger Mandatsausübung sind unterschiedliche Beweisthemen. Sie dürfen weder pauschal gleichgesetzt noch aufgrund eines pauschalen Dementis insgesamt als gegenstandslos behandelt werden.

Nicht geklärt ist bislang insbesondere, wer den Text entwarf, wer ihn freigab, wer ihn verteilte, ob Unterschriften verlangt oder lediglich angeboten wurden, welche Worte gegenüber Nichtunterzeichnern fielen und ob konkrete Nachteile in Aussicht gestellt wurden. Ferner ist offen, ob etwaige Unterzeichner aus eigener Zustimmung, politischer Solidarität, Furcht vor Sanktionen oder aus anderen Gründen handelten. Die berichtete Rücknahme ist mit Zeitpunkt, Anlass und Umfang festzustellen. Sie kann sowohl für eine entlastende Deutung als auch für einen Rücktritt vom Versuch Bedeutung gewinnen.

III. Rechtliche Würdigung aus Sicht der Anzeigeerstattung

1. Anfangsverdacht und Ermittlungsauftrag

Wir halten die Verbindung aus einem veröffentlichten, inhaltlich konkreten Formular, der Schilderung einer bestimmten Sitzung und den berichteten Bestätigungen mehrerer Abgeordneter für hinreichend gewichtig, um die strafrechtliche Prüfung nicht auf eine pauschale Einordnung als innerparteilichen Streit zu beschränken. Die Staatsanwaltschaft muss nach § 152 Abs. 2 StPO bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten einschreiten. Zur Sachverhaltsaufklärung gehören nach § 160 Abs. 2 StPO belastende wie entlastende Umstände.

Für die Einleitung von Ermittlungen ist kein vorweggenommener Schuldnachweis erforderlich. Die Offenheit gerade derjenigen Umstände, die durch Vernehmung der Sitzungsteilnehmer und Sicherung vorhandener Unterlagen geklärt werden können,

darf nicht ohne Weiteres zum Grund werden, auf diese Klärung zu verzichten. Andererseits ersetzt eine politische Missbilligung keine tatbestandliche Drohung. Unser Vorwurf lautet deshalb auf einen durch konkrete Indizien gestützten und aufklärungsbedürftigen Nötigungsverdacht, nicht auf eine schon rechtskräftig feststehende Tat.

2. Empfindliches Übel und rechtswidrige Druckausübung

Bei der Prüfung des rechtswidrigen Übels ist dogmatisch zu unterscheiden: § 240 Abs. 1 StGB verlangt zunächst die Drohung mit einem empfindlichen Übel. Das angekündigte Verhalten muss nicht schon für sich genommen rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung beurteilt sich nach § 240 Abs. 2 StGB anhand der Verwerflichkeit des eingesetzten Mittels im Verhältnis zum erstrebten Zweck. Empfindlichkeit, Drohung und Verwerflichkeit sind daher getrennt zu prüfen.

Der Verlust eines gegenwärtigen Landtagsmandats wäre ein besonders gewichtiger Nachteil. Er betrifft das parlamentarische Amt, die Möglichkeit politischer Einflussnahme, die öffentliche Stellung und die mit dem Mandat verbundenen Bezüge. Diese Bedeutung erschöpft sich nicht in einer persönlichen Einkommensfrage: Betroffen ist zugleich die durch die Wahl vermittelte Repräsentationsfunktion. Eine ernsthafte Aussicht, zur Aufgabe dieses Amtes gedrängt zu werden, lässt sich nicht mit gewöhnlicher politischer Kritik gleichsetzen.

Auch die Ankündigung einer tatsächlich betriebenen Kampagne zur Erzwingung einer Mandatsaufgabe kann ein empfindliches Übel darstellen. Voraussetzung wäre, dass der Beschuldigte einen solchen Nachteil ausdrücklich oder schlüssig als von ihm beeinflussbar in Aussicht stellte. Die bloße Sorge eines Abgeordneten vor eigenständigen Reaktionen Dritter genügt nicht. Eine solche Kampagne ist bislang nicht nachgewiesen; ihre Erwähnung bezeichnet einen möglichen, anhand des Sitzungsverlaufs zu prüfenden Bedeutungsgehalt der behaupteten Druckausübung.

Dass ein Fraktionsvorsitzender das Mandat rechtlich nicht selbst entziehen kann, widerlegt eine Drohung nicht schon für sich. Entscheidend ist, ob er den Eindruck erweckte, durch seine politischen Einflussmöglichkeiten einen gravierenden Nachteil herbeiführen zu können. Umgekehrt darf aus seinem Amt oder seiner Autorität allein noch keine Drohung abgeleitet werden. Erforderlich bleiben konkrete Worte oder Begleitumstände, die das verlangte Verhalten mit einer nachteiligen Folge verknüpften.

Nach unserer Bewertung verdient gerade die Verbindung von Wahlkontrolle und vorformulierter Mandatsaufgabe eine strenge Prüfung. Wenn ein Abgeordneter den Eindruck erhalten sollte, sein Schweigen über die geheime Wahl oder seine Verweigerung der Erklärung werde gegen sein weiteres Verbleiben im Parlament eingesetzt, wäre die Schwelle zur bloßen Fraktionsdisziplin überschritten. Dann wäre nicht mehr um Zustimmung geworben, sondern das politische Amt als Druckmittel gegen die eigenständige Entscheidung seines Trägers eingesetzt worden.

Vergleiche mit DDR-Praktiken sind nicht aus der Luft gegriffen, erklärten mir Insider.

3. Zweck und Mittel sowie ihre verwerfliche Verknüpfung

Als unmittelbarer Zweck kommt die Erlangung einer unterschriebenen Erklärung über bisheriges Wahlverhalten einschließlich einer bedingten Rücktrittszusage in Betracht. Als weitergehender Zweck ist zu prüfen, ob ein Kontroll- und Abschreckungsinstrument für spätere parlamentarische Entscheidungen geschaffen werden sollte. Als Mittel kommen nur die tatsächlich nachweisbaren ausdrücklichen oder konkludenten Sanktionsandrohungen in Betracht; die Verwendung einer feierlichen Überschrift ersetzt diese Feststellung nicht.

Wir bewerten eine durch empfindliche Nachteile erzwungene Verbindung von Offenlegung einer geheimen Wahl und Bindung des Mandatsbestands als sozial unerträglich. Der Abgeordnete würde vor die Alternative gestellt, entweder seine parlamentarische Selbstständigkeit durch eine fremdbestimmte Erklärung preiszugeben oder erhebliche Nachteile zu riskieren. Die geheim durchgeführte Wahl würde nachträglich einer parteiinternen Rechtfertigungs- und Sanktionskontrolle unterworfen. Genau darin liegt aus unserer Sicht die verwerfliche Zweck-Mittel-Relation, sofern die behauptete Zwangslage bewiesen wird.

Ein legitimes Interesse an politischer Verlässlichkeit oder am Vertrauen innerhalb einer Fraktion rechtfertigt nicht jedes Mittel. Es erlaubt Überzeugungsarbeit, politische Auseinandersetzung und freiwillige Verständigungen. Es vermittelt aber keinen Anspruch darauf, das bestehende Mandat als Sicherheit für die Befolgung einer politischen Linie zu erhalten. Auch ein abstrakt vertretbares Ziel – etwa Klarheit über politische Absprachen – würde eine konkrete Drohung zur Erzwingung einer Mandatsaufgabe nicht ohne Weiteres rechtfertigen.

Der Einwand, die Klausel sanktioniere nur eine unwahre Erklärung und nicht die Wahlentscheidung selbst, greift nach unserer Auffassung dann zu kurz, wenn bereits die Abgabe dieser Erklärung erzwungen wurde. Ein Abgeordneter darf sich einer fraktionsintern verlangten Offenlegung seines geheimen Wahlverhaltens entziehen. Wird ihm diese Freiheit durch eine Drohung genommen, kann die Strafwürdigkeit nicht dadurch entfallen, dass die erzwungene Erklärung anschließend als freiwillige Selbstbindung ausgegeben wird. Die vorgelagerte Erzwingung bleibt der maßgebliche Angriff auf seine Willensfreiheit.

Ebenso wenig legitimiert der Zusatz, die Unrichtigkeit müsse bewiesen werden, eine zuvor eingesetzte rechtswidrige Drohung. Er begrenzt zwar den behaupteten Auslöser der Rücktrittszusage und muss zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Er beantwortet aber nicht, ob der Betroffene die Erklärung überhaupt frei abgeben konnte. Die Tatfrage lautet deshalb nicht nur, ob die Erklärung objektiv wahr war, sondern ob sie mit unzulässigen Mitteln verlangt wurde.

Die starke Stellung eines Abgeordneten und seine berufstypische Belastbarkeit sind in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Ein Mandatsträger muss Widerspruch, politische Kritik und legitime Auseinandersetzungen aushalten. Daraus folgt jedoch keine Pflicht, konkrete Drohungen gegen die Ausübung oder den Fortbestand seines gegenwärtigen Mandats hinzunehmen. Eine pauschale Privilegierung fraktionsinterner Druckausübung würde den Schutz der parlamentarischen Unabhängigkeit in sein Gegenteil verkehren.

4. Schutz des freien Mandats und Unwirksamkeit eines erzwungenen Verzichts

Art. 41 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schützt die Unabhängigkeit des Abgeordneten von Aufträgen und Weisungen. Das Mandat steht nicht zur Disposition der Fraktionsführung. Nach § 8 Landeswahlgesetz Sachsen-Anhalt setzt ein wirksamer Verzicht besondere Form und insbesondere Freiwilligkeit sowie Freiheit von Täuschung und Drohung voraus. Eine bedingte Erklärung gegenüber einer Fraktion ist kein automatischer Verlusttatbestand.

Aus unserer Sicht verschärft dieser Befund die Bewertung eines etwaigen Nötigungsmittels: Es ginge dann um den Versuch, eine rechtlich nicht bestehende Verfügungsmacht über das Mandat durch politischen Druck praktisch herzustellen. Die fehlende rechtliche Durchsetzbarkeit der Formularzusage macht eine tatsächlich erzeugte Zwangslage nicht harmlos. Sie zeigt vielmehr, dass die gewünschte Bindung nicht aus einer bestehenden gesetzlichen Pflicht des Abgeordneten hergeleitet werden könnte.

5. § 106 StGB und der Bezug zur parlamentarischen Befugnisausübung

Landtagsabgeordnete gehören zum geschützten Personenkreis des § 106 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB. Der Tatbestand setzt voraus, dass die Drohung auf eine Nichtausübung oder bestimmte Ausübung ihrer Befugnisse gerichtet ist. Bei einer erzwungenen Stimmabgabe, einer erzwungenen Nichtteilnahme an einer parlamentarischen Wahl oder einer auf Ausschaltung weiterer Mandatsausübung gerichteten Einflussnahme liegt dieser Zusammenhang nahe. Auch der Versuch ist gemäß Absatz 2 strafbar.

Wir vertreten die Auffassung, dass der Vorgang bei nachgewiesener Sanktionsandrohung nicht künstlich auf eine private Unterschriftenhandlung reduziert werden darf, wenn die Erklärung nach dem festzustellenden Gesamtplan gerade die Unabhängigkeit parlamentarischer Entscheidungen binden sollte. Die Rücktrittszusage betrifft das Mandat selbst. Der politische Zusammenhang mit einer weiteren parlamentarischen Wahl gibt Anlass zu prüfen, ob die rückblickende Erklärung zugleich als Druckmittel für die Zukunft vorgesehen war.

Eine solche Zielrichtung darf allerdings nicht allein aus zeitlicher Nähe unterstellt werden. Sollte sich der gesamte Vorgang ausschließlich in einer rückblickenden

Auskunft ohne hinreichenden Bezug zur künftigen Befugnisausübung erschöpfen, wäre die Anwendbarkeit des § 106 gesondert und kritisch zu beurteilen. Gerade deshalb wird § 240 StGB eigenständig geltend gemacht. Der Schutz der allgemeinen Willensfreiheit entfällt nicht, wenn die besonderen Voraussetzungen des Verfassungsorgan-Schutzes im Ergebnis nicht nachweisbar sind.

6. Vorsatz und individuelle Zurechnung

Zu ermitteln ist, ob der Beschuldigte die mögliche Zwangswirkung erkannte und eine hierdurch bewirkte Unterschrift oder parlamentarische Verhaltensbindung zumindest billigend in Kauf nahm. Die eigene Unterzeichnung könnte für die Darstellung einer freiwilligen Solidaritätsaktion angeführt werden. Sie kann jedoch bei entsprechender Einbettung ebenso Teil eines Vorgehens sein, mit dem Nachfolgedruck auf andere aufgebaut werden sollte. Welche Deutung trägt, entscheidet sich nach den konkreten Umständen, nicht nach dem äußeren Akt der eigenen Unterschrift allein.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit weiterer Personen kommt nur bei nachgewiesenen eigenen Tatbeiträgen und entsprechendem Vorsatz in Betracht. Die Zugehörigkeit zu einem innerfraktionellen Lager, bloße Anwesenheit oder eine eigene freiwillige Unterschrift genügen nicht. Es ist deshalb zwischen Textverfassern, Organisatoren, Personen mit nachweisbaren Drohäußerungen und bloßen Sitzungsteilnehmern zu unterscheiden.

7. Vollendung und Versuch sowie Rücknahme des Papiers

Eine vollendete Nötigung zur Unterzeichnung setzt voraus, dass ein Betroffener gerade wegen der tatbestandlichen Drohung unterschrieben hat. Eine freiwillige Unterschrift erfüllt diesen Erfolgszusammenhang nicht. Blieb die Unterschrift aus, kann bei entsprechendem Tatentschluss und unmittelbarem Ansetzen ein strafbarer Versuch vorliegen. Für § 106 ist zusätzlich zu bestimmen, welche konkrete Befugnisausübung erzwungen werden sollte und ob dieser Erfolg eingetreten ist.

Die behauptete spätere Rücknahme und Vernichtung der Erklärung beseitigt eine bereits vollendete Nötigung nicht rückwirkend. Für noch nicht vollendete Taten ist dagegen ein Rücktritt nach § 24 StGB ergebnisoffen zu prüfen. Entscheidend sind insbesondere der Stand des Geschehens aus Tätersicht, die Freiwilligkeit der Aufgabe und gegebenenfalls die Verhinderung des Erfolgs. Dass die Rücknahme nach einem Einwand erfolgte, schließt Freiwilligkeit nicht automatisch aus. Ebenso wenig genügt das bloße Zerreißen eines Papiers stets, wenn eine zuvor erzeugte Drohwirkung fortbestehen sollte.

8. Abgrenzung zu weiteren Delikten

Die Überschrift des Formulars begründet keine Abnahmezuständigkeit für eine Versicherung an Eides statt. Eine lediglich fraktionsintern abgegebene falsche Erklärung erfüllt deshalb nicht schon § 156 StGB. Der Nötigungsverdacht beruht auf der mögli-

chen Erzwingung des Verhaltens und nicht auf einer vermeintlichen Strafbewehrung jeder so überschriebenen Erklärung. Weitere Tatbestände sollten nur bei zusätzlichen tatsächlichen Anhaltspunkten geprüft werden; sie werden nicht spekulativ behauptet.

IV. Konkrete Ermittlungsanregungen

Ich rege an, zunächst die veröffentlichten Dokumentfassungen und die vorhandenen, ohne Eingriff in geschützte Redaktionsbestände zugänglichen Quellen zu sichern. Von der Fraktion sollten im rechtlich zulässigen Rahmen vorhandene Sitzungsunterlagen, Einladungen, Tagesordnungen, Anwesenheitslisten, Protokolle und Entwurfsfassungen erhoben werden. Zu klären ist, ob digitale Originaldateien und rechtmäßig zugängliche Nachrichten zur Erstellung oder Verteilung des Formulars vorhanden sind. Durchsuchungen oder Beschlagnahmen werden nicht pauschal verlangt; hierfür gelten die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und Schutzrechte.

Die Teilnehmer der Sitzung sollten, soweit verfahrensrechtlich zulässig, getrennt zum Ablauf befragt werden.

Zunächst wären insbesondere der Verfasser und Verteiler des Papiers, die tatsächlich angesprochenen Abgeordneten sowie die Personen festzustellen, die Einwände erhoben oder eine Rücknahme veranlasst haben.

Bei Guido Heuer und Holger Stahlknecht ist zwischen eigenen Beobachtungen, allgemeinen politischen Bewertungen und fremden Mitteilungen zu unterscheiden. Ihre öffentliche Erwähnung ersetzt keinen Nachweis ihrer Anwesenheit oder unmittelbaren Wahrnehmung.

Bei der Befragung sind die konkreten Worte der Aufforderung, eventuelle Sanktionen für Nichtunterzeichner, die Wahrnehmung der Einflussmöglichkeiten des Beschuldigten, der jeweilige Grund einer Unterschrift und sämtliche Zusammenhänge mit späteren Abstimmungen zu erheben. Den Betroffenen ist nicht pauschal die Offenlegung ihrer geheimen Stimmabgabe abzuverlangen, wenn sich das Nötigungsgeschehen ohne diese aufklären lässt. Etwaige Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Der Beschuldigte ist zu den unterschiedlichen Einzelvorwürfen anzuhören, soweit er sich äußern möchte. Sein Bestreiten ist inhaltlich zuzuordnen: Betrifft es die Existenz des Papiers, seine eigene Beteiligung, eine behauptete Aufforderung oder allein die behauptete Zwangswirkung? Auch eine freiwillige Unterschrifteninitiative, missverständliche Berichterstattung oder eine anderweitige Urheberschaft sind als mögliche entlastende Erklärungen zu untersuchen.

Die berichtete Rücknahme ist mit ihrem Zeitpunkt im Verhältnis zu bereits geleisteten Unterschriften aufzuklären. Dabei sind gegebenenfalls mehrere Betroffene und mehrere Tatstadien getrennt zu bewerten. Presseangehörige dürfen nicht ohne Beach-

tung ihres Zeugnisverweigerungsrechts und des Redaktionsschutzes zur Preisgabe vertraulicher Quellen herangezogen werden; die Anzeige verlangt keine Umgehung dieser Schutzrechte.

V. Zuständigkeit und parlamentarische Schutzrechte

Die Anzeige wird bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg angebracht. Wegen des ausdrücklich geltend gemachten Verdachts nach § 106 StGB bitte ich um unverzügliche Prüfung der besonderen Zuständigkeitsordnung: § 120 Abs. 1 Nr. 5 GVG weist entsprechende Strafsachen im ersten Rechtszug dem Oberlandesgericht zu; § 142a Abs. 1 GVG begründet zunächst die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts. Für Taten gegen Mitglieder eines Landesorgans sieht § 142a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b GVG eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft vor, vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 3.

Soweit eine Vorlage, Weiterleitung oder Abgabe erforderlich ist, bitte ich um deren unverzügliche Veranlassung und Mitteilung der übernehmenden Behörde sowie des dortigen Aktenzeichens. Die politische Bedeutung allein entscheidet nicht über die bundesrechtlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen. Ein Zuständigkeitswechsel sollte jedoch nicht zu vermeidbaren Verzögerungen bei der Sicherung rechtmäßig verfügbarer Beweismittel führen.

Etwaige parlamentarische Immunitätsvoraussetzungen und die einschlägigen Beschlüsse des Landtags sind vor entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen zu beachten. Sie hindern die Entgegennahme und zuständigkeitsgerechte Behandlung einer Strafanzeige nicht. Ebenso sind mögliche Fragen der Indemnität und des Schutzes parlamentarischer Kommunikation anhand des konkreten Handlungsortes und Handlungscharakters zu prüfen. Die bloße Bezeichnung als fraktionsinterner Vorgang ersetzt diese Prüfung nicht.

VI. Besondere Bedeutung und abschließende Anträge

Die zeitnahe Klärung ist für das weitere staatsrechtliche Verhältnis in Sachsen-Anhalt wesentlich. Betroffen sind die Beziehungen zwischen einzelnen Abgeordneten, Fraktionsführung, Parlament und der aus parlamentarischen Wahlen hervorgehenden Regierung. Sollte sich bestätigen, dass Mandatsträger durch konkrete Drohungen zu Erklärungen über geheime Wahlen oder zur Bindung ihrer künftigen Mandatsausübung veranlasst wurden, hätte dies eine über den individuellen Konflikt hinausgehende Bedeutung für die freie parlamentarische Willensbildung.

Meine Mandanten wenden sich als politisch tätige Bürger Sachsen-Anhalts durch mich an die Strafverfolgungsbehörden, weil sie eine rechtzeitige und rechtsstaatliche Klärung wünschen. Ihr Verzicht auf öffentliche Namensnennung soll persönliche politische Auseinandersetzungen vermeiden. Er ändert nichts daran, dass die mitgeteilten Anknüpfungstatsachen öffentlich zugänglich und unabhängig von ihren Personen überprüfbar sind.

Die Dringlichkeit rechtfertigt weder eine Absenkung der gesetzlichen Eingriffsschwellen noch eine Vorverurteilung. Sie verlangt aber, eine Entscheidung über Ermittlungen nicht auf unbestimmte Zeit offenzulassen. Auch eine begründete Verneinung des Anfangsverdachts wäre mitzuteilen. Ein bloßer Hinweis auf die politische Natur des Konflikts würde die konkret aufgeworfenen Fragen nach Drohung, Empfindlichkeit, Verwerflichkeit und Mandatsbezug nicht beantworten.

Ich bitte daher abschließend um unverzügliche Registrierung und sachliche Prüfung der Anzeige, um die erforderliche Zuständigkeitsklärung, um die gesetzlich zulässige Sicherung und Erhebung der bezeichneten Beweismittel sowie um unverzügliche Mitteilung, ob und in welchem verfahrensrechtlichen Rahmen weitere Ermittlungen erfolgen. Sollte von Ermittlungen abgesehen oder das Verfahren eingestellt werden, wird ausdrücklich ein begründeter Bescheid gemäß § 171 Satz 1 StPO an mich beantragt.

Öffentliche Quellen:

Recherchestand: 28. Oktober 2026.

Die folgenden Fundstellen werden zur Nachprüfung angegeben. Vollständige Presseartikel werden nicht als Anlagen reproduziert. Das bei Q1 veröffentlichte Formular ist dort im Artikel abgebildet. Die tatsächliche Authentizität und Verwendung bleiben Gegenstand der beantragten Ermittlungen.

Q1 Ralf Schuler, NIUS, 28.10.2026, Schwerer Vorwurf gegen Sven Schulze: CDU-Abgeordnete sollten eidesstattliche Versicherung unterschreiben

https://nius.de/politik/cdu-abgeordnete-werfen-sven-schulze-noetigung-vor

Q2 Apollo News, 28.10.2026, Nach Wahl von AfD-Landtagspräsident: CDU-Chef Schulze soll Abgeordnete zu eidesstattlicher Versicherung gedrängt haben

https://apollo-news.net/nach-wahl-von-afd-landtagsprsident-cdu-chef-schulze-soll-abgeordnete-zu-eidesstattlicher-versicherung-gedrngt-haben/

Q3 TAG24, Liveticker, Eintrag vom 28.10.2026, 10 Uhr: Abgeordnete sollten eidesstattliche Versicherung unterschreiben; Bericht über Bestätigungen gegenüber dpa

https://www.tag24.de/sachsen-anhalt/landtagswahl-sachsen-anhalt/sachsen-anhalt-wahl-cdu-abgeordnete-sollten-wahlverhalten-eidesstattlich-versichern-3527298

Q4 BILD, 28.10.2026, Sven Schulze soll CDU-Abgeordnete zur Wahl-Erklärung gedrängt haben

https://www.bild.de/politik/inland/sven-schulze-soll-cdu-abgeordnete-zur-wahl-erklaerung-gedraengt-haben-6ae1badcd1f524f7ccaa8f90

Q5 NIUS, Sachsen-Anhalt: CDU will bei Ministerpräsidentenwahl den Saal verlassen

https://nius.de/politik/cdu-bei-ministerpraesidentenwahl-saal-verlassen

Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt